II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 15. April 1983

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Tätigkeiten des zweiten und dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1981

(83/212/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichtes des Rechnungshofes über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1981 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (1),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1981 (KOM (82) 824 endg.),

— in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-112/83),

— in der Erwägung, daß der Vertrag vom 22. Juli 1975 das Parlament zur Erteilung der Entlastung für die Haushaltstätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung des zweiten und dritten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1981 ;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission und den übrigen Institutionen zu übermitteln und ihn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L-Serie) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
H.-J. OPITZ

Der Präsident
P. DANKERT

(1) ABl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1982, S. 1.